

Geschäftsverzeichnisnr. 6031
Entscheid Nr. 173/2014 vom 27. November 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 12. Mai 2014 zur Schaffung des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit, und wenigstens von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 13. Gedankenstrich - *partim* -, erhoben von Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. September 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. September 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RA P. Slegers und RA B. Fonteyn, in Brüssel zugelassen, Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 12. Mai 2014 zur Schaffung des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit, und wenigstens von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 13. Gedankenstrich - *partim* (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juni 2014).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigklärung derselben Norm.

Durch Anordnung vom 7. Oktober 2014 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 29. Oktober 2014 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 27. Oktober 2014 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Lombaert, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2014

- erschienen
- . RA P. Slegers und RA B. Fonteyn, für die klagende Partei,
- . RA B. Lombaert und RÄin S. Adriaenssen, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 « zur Schaffung des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit » bestimmt:

« Zur Anwendung dieses Gesetzes ist zu verstehen unter:

[...]

3. ‘ Provinzial- und Lokalverwaltungen ’:

- die Provinzen;
- die öffentlichen Einrichtungen, die von den Provinzen abhängen;
- die Gemeinden;
- die öffentlichen Einrichtungen, die von den Gemeinden abhängen;
- die Gemeindevereinigungen;
- die ÖSHZen;
- die Vereinigungen von ÖSHZen;
- die öffentlichen Einrichtungen, die von den ÖSHZen abhängen;
- die Gemeindeagglomerationen und -föderationen;
- die öffentlichen Einrichtungen, die von den Gemeindeagglomerationen und -föderationen abhängen;
- die lokalen Polizeizonen, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes eingerichtet wurden;
- die vorläufigen Zonen und die Hilfeleistungszonen, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit eingerichtet wurden;
- die Französische Gemeinschaftskommission und die Flämische Gemeinschaftskommission;
- die regionalen Wirtschaftseinrichtungen im Sinne der Kapitel II und III des Rahmengesetzes vom 15. Juli 1970 zur Organisation der Planung und wirtschaftlichen Dezentralisierung, abgeändert durch das Dekret vom 25. Mai 1983 des Wallonischen Regionalrates, die Ordonnanz vom 20. Mai 1999 der Region Brüssel-Hauptstadt und das Dekret des Flämischen Rates vom 27. Juni 1985;

- ‘ Bruxelles-Propreté, Agence régionale pour la Propreté ’ / ‘ Net Brussel, Gewestelijk Agentschap voor Netheid ’;

- der ‘ Service d’Incendie et d’Aide médicale urgente de la Région de Bruxelles-Capitale ’ / ‘ Brusselse Hoofdstedelijke Dienst voor Brandbestrijding en Dringende Medische Hulp ’;

- die Vereinigungen mehrerer vorerwähnter Einrichtungen;

- die VoG ‘ Vlaamse Operastichting ’ für die Personalmitglieder, die bei der Interkommunalen ‘ Opera voor Vlaanderen ’ endgültig ernannt waren und die mit Aufrechterhaltung ihres Statuts übernommen werden.

Der König kann andere Einrichtungen der in Absatz 1 Nr. 3 enthaltenen Liste von Verwaltungen hinzufügen. Er kann diese Liste ändern, um den Gesetzesabänderungen Rechnung zu tragen, die auf die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Einrichtungen anwendbar sind ».

B.2. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung nur den 13. Gedankenstrich von Absatz 1 dieser Bestimmung betrifft, insofern er sich auf die Französische Gemeinschaftskommission bezieht.

B.3.1. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof kann nur dann auf einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung erkannt werden, wenn ernsthafte Klagegründe vorgebracht werden und wenn die unmittelbare Anwendung dieser Bestimmung einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verursachen kann.

B.3.2. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es nämlich vermieden werden können, dass deren unmittelbare Anwendung dem Kläger einen ernsthaften Nachteil zufügt, der im Falle der Nichtigklärung dieser Bestimmung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Klageschrift, mit der eine Klage auf einstweilige Aufhebung erhoben wird, konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmung dem Kläger einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen kann. Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens der Gefahr eines Nachteils, seiner Schwere und des Zusammenhangs dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmung erbringen.

B.4.1. In der Darlegung der Klageschrift wird der Gerichtshof gebeten, vier Gefahren eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils zu beurteilen.

B.4.2. Die klagende Partei führt zunächst an, dass die Anwendung der angefochtenen Bestimmung eine unmittelbare finanzielle Auswirkung auf den Haushalt der Französischen Gemeinschaftskommission haben werde.

Die bloße Gefahr, einen finanziellen Verlust zu erleiden, stellt grundsätzlich keine Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils dar.

Die klagende Partei führt keinerlei konkretes und präzises Element in Bezug auf das Ausmaß des vorgeblichen finanziellen Nachteils an und kein Element, aus dem hervorgehen würde, dass dieser Nachteil die Französische Gemeinschaftskommission in eine Situation führen würde, in der sie nicht mehr imstande wäre, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

B.4.3. Die klagende Partei erklärt anschließend, die sofortige Anwendung der neuen Regelung der sozialen Sicherheit, die « potenziell » der Französischen Gemeinschaftskommission durch die angefochtene Bestimmung auferlegt werden könnte, lasse zahlreiche soziale Konflikte innerhalb der Verwaltungsdienste dieser Kommission sowie zahlreiche gerichtliche Konflikte befürchten.

Nach Darlegung der klagenden Partei sei die Anwendung dieser neuen Regelung der sozialen Sicherheit auf die Französische Gemeinschaftskommission nur eine « potenzielle » Folge der angefochtenen Bestimmung. Sie erkennt also an, dass jeder Nachteil, der sich aus dieser Anwendung ergeben würde, hypothetisch bleibt.

Außerdem drückt das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission mit seiner Klage auf einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmung deutlich seinen Willen aus, die etwaige Ausführung dieser neuen Regelung zu verhindern, die gemäß seiner Darlegung für die Bediensteten seiner eigenen Verwaltungsdienste nachteilig sein könnte. Folglich ist nicht ersichtlich, welches der Grund von Meinungsverschiedenheit zwischen der klagenden Partei und ihren Bediensteten sein könnte, der zu einem « sozialen Konflikt » oder einem gerichtlichen Konflikt führen könnte.

Schließlich führt die klagende Partei keine konkreten und präzisen Elemente bezüglich der genauen Beschaffenheit und der Zahl der etwaigen Meinungsverschiedenheiten an, die im Fall einer etwaigen Ausführung dieser neuen Regelung der sozialen Sicherheit zur Entstehung von Konflikten führen können, die möglicherweise für das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil darstellen könnten.

B.4.4. Die klagende Partei führt auch an, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmung dem Vertrauen zwischen der Föderalbehörde und der Französischen Gemeinschaftskommission dauerhaft schaden könnte, weil die Erstere unter Missachtung der föderalen Loyalität beschlossen habe, die Letztere nicht als einen Bestandteil des Föderalstaates zu betrachten, und dies außerdem ohne vorherige Konzertierung und ohne den Ausgang eines vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahrens abzuwarten.

Es ist ersichtlich, dass die Beeinträchtigung des Vertrauens, wie durch die klagende Partei angeführt wird, sich eher aus dem Inhalt der angefochtenen Bestimmung oder gar den Umständen ihrer Annahme als aus ihrer zukünftigen Anwendung ergibt.

Weder die einstweilige Aufhebung, noch die Nichtigkeitklärung dieser Bestimmung könnte also den Umstand beseitigen, dass diese Bestimmung unter den vorerwähnten Umständen angenommen worden ist.

Schließlich führt die klagende Partei keine konkreten und präzisen Elemente an, die hinlänglich beweisen würden, dass die Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Französischen Gemeinschaftskommission und der Föderalbehörde durch die Annahme der angefochtenen Bestimmung infolge der zukünftigen Anwendung dieser Bestimmung Gefahr laufen würde, zu einem dauerhaften Vertrauensbruch zu führen, der für das Kollegium dieser Gemeinschaftskommission einen schwer wiedergutzumachenden Nachteil darstellen könnte.

B.4.5. Die klagende Partei führt schließlich an, dass die Zeit zwischen der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung und ihrem Inkrafttreten kürzer sei als die Frist, in der eine Nichtigkeitsklage gegen diese Bestimmung eingereicht werden müsse.

Die angefochtene Bestimmung, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juni 2014 veröffentlicht wurde, wird am 1. Januar 2015 in Kraft treten (Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Mai 2014). Eine Klage auf Nichtigkeitklärung dieser Bestimmung kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eingereicht werden (Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989).

Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, ist der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung und ihrem Inkrafttreten also länger als die vorerwähnte Klagefrist.

B.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die klagende Partei nicht ausreichend nachweist, dass die unmittelbare Anwendung von Artikel 2 Nr. 3 13. Gedankenstrich des Gesetzes vom 12. Mai 2014, insofern er sich auf die Französische Gemeinschaftskommission bezieht, Gefahr läuft, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen, weshalb eine der durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. November 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels